

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1971	Nummer 84
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	25. 5. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. April 1971 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966	1190
20525	2. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Merkblatt für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und Fernschreifbunk-Netzes	1191
2128	10. 6. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesfachbeirat für das Kur- und Heilbäderwesen	1191
2128	10. 6. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Geschäftsordnung des Landesfachbeirates für das Kur- und Heilbäderwesen	1191
23212	8. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Bauaufsichtliche Behandlung von Ölfeuerungen in Heizungsanlagen; DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen — DIN 4787 — Ölbrenner	1192
2322	8. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Errichtung des Sonderprüfamtes für Baustatik für die Universität Bochum	1192
2322	9. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Landesprüfamt für Baustatik	1192
2435	9. 6. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland u. Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Haftlingshilfegesetz — HHG); Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	1192
7920 20510 20521	14. 6. 1971	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Wilderei	1193
7920 20510 20521	14. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Ausbildung und Ausbildung der Spezialsachbearbeiter für die Bekämpfung der Wilderei	1196
8114	8. 6. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben	1196

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	Seite
22. 6. 1971	Bek. — Wahlkonsulat der Republik Chile, Düsseldorf	1198
22. 6. 1971	Bek. — Österreichisches Wahlkonsulat, Bielefeld	1198
	Landschaftsverband Rheinland	
9. 6. 1971	Bek. — Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	1198
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1199
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1198
	Landesrechnungshof	1199

I.

20314

**Aenderungstarifvertrag Nr. 4
vom 28. April 1971
zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis
zum MTL II vom 11. Juli 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.32.03 — 1/71 —
v. 25. 5. 1971

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 (SMBI. NW. 20314) bekanntgegebene Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Aenderungstarifvertrag Nr. 4
vom 28. April 1971
zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis
zum MTL II vom 11. Juli 1966**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1
Aenderung und Ergänzung
des Lohngruppenverzeichnisses**

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 6. November 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Lohngruppe VII wird im Abschnitt „3. Ferner:“ vor dem Tätigkeitsmerkmal „Baggerführer“ das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:
Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung mit Facharbeiterbrief im Weinbau nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe VI.
2. In der Lohngruppe VII im Abschnitt „Dazu: — In Häfen“ im Unterabschnitt „Zu 3.“ erhält das Tätigkeitsmerkmal „Gleiswerker mit Bundesbahnprüfung, die ihre Prüfung vor Einführung des Lehrberufs Gleisbauer (10. September 1958) abgelegt haben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI“ die folgende Fassung:
Gleiswerker mit
 - a) Bundesbahnprüfung
 - b) gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung, die ihre Prüfung vor Einführung des Lehrberufs Gleisbauer (10. September 1958) abgelegt haben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI.
3. In der Lohngruppe VII im Abschnitt „Dazu:“ — Im Vermessungswesen“ im Unterabschnitt „Zu 3.“ erhält das Tätigkeitsmerkmal „Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die ständig zum Beobachten an In-

strumenten (einschließlich protokollieren) eingesetzt sind“ die folgende Fassung:

Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die ständig zum Beobachten an Instrumenten (einschließlich protokollieren) oder zum Beobachten an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind.

4. In der Lohngruppe IX wird der Abschnitt „Dazu:“ Unterabschnitt „In Fernheiz- und Heizkraftwerken“ wie folgt ergänzt:

a) Nach dem Tätigkeitsmerkmal „Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer“ sind“ wird das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schaltwärter sind.

- b) Den Tätigkeitsmerkmalen

„Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer“ sind“ und

„Schichtführer“ an Hochdruckkesselanlagen“ wird jeweils das Hinweiszeichen „**“ angefügt.

- c) Nach der mit dem Hinweiszeichen „*“ gekennzeichneten Fußnote wird die folgende Fußnote angefügt:

**) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

5. In der Lohngruppe IX wird im Abschnitt „Dazu in den Ländern:“ im Unterabschnitt „Bremen — Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung“ vor den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

Elektromechaniker oder gelernte Arbeiter anderer Elektrolehrberufe, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausscheiden, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Meß- und Regelanlagen bei der Müllverbrennungsanlage oder beim Klärwerk Seehausen selbstständig oder verantwortlich ausführen.

6. In der Lohngruppe IX wird der Abschnitt „Dazu in den Ländern:“ Unterabschnitt „Niedersachsen — In Häfen“ wie folgt ergänzt:

a) Vor dem Tätigkeitsmerkmal „Führer von großen Schwimmrammen“ wird das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

Elektrohandwerker, die elektronisch gesteuerte Krananlagen (Portaldrehwippkrane, Verladebrücken) unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instand setzen.

- b) Nach dem Tätigkeitsmerkmal „Führer von großen Schwimmrammen“ wird das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausscheiden, daß sie schwierigste Wartungsarbeiten, Reparaturen und Justierungen an hydraulischen und pneumatischen Regelkreisen von Krananlagen unter Einbeziehung der angeschlossenen Geräte und Instrumente, einschließlich aller Sicherungsorgane (z. B. pneumatisch gesteuerte Kran-Überlastungssicherungen) selbstständig und verantwortlich ausführen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1971

20525

**Merkblatt
für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und
Fernschreifunk-Netzes**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1971 —
IV C 4/IV A 4 — 8415

Der RdErl. v. 17. 9. 1969 (SMBI. NW. 20525) wird wie folgt geändert:

Nr. 1.612 erhält folgende Fassung:

1.612 für das Land Nordrhein-Westfalen:

alle rp	= Alle Regierungspräsidenten in NW
alle kpb	= Alle Kreispolizeibehörden in NW
alle pb	= Alle Polizeibehörden in NW einschl. LKA
alle pe	= Alle Polizeieinrichtungen in NW
alle bp	= Direktion der Bereitschaftspolizei und alle Bereitschaftspolizeiabteilungen in NW
alle kp	= Alle Kreispolizeibehörden — Kriminalpolizeidienststellen — in NW einschl. LKA
alle khst	= Alle Kreispolizeibehörden als Kriminalhauptstellen in NW einschl. LKA
alle 14 k	= Alle Kreispolizeibehörden mit 14. K einschl. Außenstellen 14. K und LKA
alle wsp nw	= WSP-Direktion Duisburg und alle Wasserschutzpolizeidienststellen in NW
alle wsp rhein	= WSP Direktion Duisburg und alle Wasserschutzpolizeidienststellen in NW am Rhein
alle pvb	= Alle Regierungspräsidenten — Verkehrsüberwachungsbereitschaften, einschl. Verkehrsüberwachungsstationen und Polizei-autobahnstationen — in NW

Die Anschriften können miteinander verbunden, erweitert oder eingeschränkt werden
z.B.

alle kpb mav lka	= An alle Kreispolizeibehörden in NW mit Ausnahme von LKA
alle rp mav aachen	= An alle Regierungspräsidenten in NW mit Ausnahme von Aachen

— MBI. NW. 1971 S. 1191.

2128

**Landesfachbeirat
für das Kur- und Heilbäderwesen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 6. 1971 — VI C 2 — 56.00.08.

1 Der durch RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1964 (MBI. NW. S. 185 / SMBI. NW. 2128) gebildete Fachbeirat für Heilbäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte erhält ab sofort die Bezeichnung „Landesfachbeirat für das Kur- und Heilbäderwesen“.

2 Die Geschäfte des Landesfachbeirates werden von mir wahrgenommen.

3 Aufgaben des Landesfachbeirates

Der Landesfachbeirat prüft und begutachtet alle grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet des Kur- und Heilbäderwesens. Ihm obliegt es insbesondere,

- a) Empfehlungen auszusprechen,
- b) fachlich-gutachtliche Stellungnahmen zu Anträgen auf staatliche Anerkennung von Heilbädern und Kurorten sowie von Heilquellen abzugeben,
- c) in meinem Auftrage örtl. Besichtigungen bei den antragstellenden Gemeinden vorzunehmen.

4.1 Mitglieder des Landesfachbeirates sind

- 5 Vertreter der Heilbäder und Kurorte
- 3 Vertreter der Landesverkehrsverbände
- 1 Vertreter des Verbandes Deutscher Badeärzte,
- je 1 Vertreter der jeweils sachlich zuständigen Minister und sonstigen Behörden.

4.2 Für die Dauer von 3 Jahren können weitere Persönlichkeiten aus der Medizin (Balneologie), Medizimeteorologie, Geologie, Hydrologie und des Fremdenverkehrs berufen werden.

5 Das nähere Verfahren regelt eine Geschäftsordnung, die von mir erlassen wird.

— MBI. NW. 1971 S. 1191.

2128

**Geschäftsordnung des Landesfachbeirates
für das Kur- und Heilbäderwesen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 6. 1971 — VI C 2 — 56.00.08

Gemäß Nr. 5 d. RdErl. v. 10. 6. 1971 (SMBI. NW. 2128) über den Landesfachbeirat für das Kur- und Heilbäderwesen wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

- 1 Der Landesfachbeirat wird bei Bedarf, jedoch wenigstens einmal jährlich von mir einberufen. Vorsitzender ist der zuständige Referent meines Ministeriums.
- 2 Der Landesfachbeirat bedarf meiner Zustimmung zur
 - 2.1 Einsetzung von Arbeitsausschüssen
 - 2.2 Einsetzung von Kommissionen für örtl. Prüfungen
 - 2.3 Heranziehung von Gutachtern und Sachverständigen, die nicht Mitglieder des Landesfachbeirates sind.
- 3 Die Sitzungen des Landesfachbeirates sind vertraulich. Eine Veröffentlichung der Beratungsergebnisse behalte ich mir vor. Über Sitzungen ist eine Ergebnissiederschrift zu fertigen. Sie ist den Mitgliedern des Landesfachbeirates zu übersenden und von diesen vertraulich zu behandeln.
- 4 Für jedes Mitglied ist ein ständiger Vertreter zu bestimmen, der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das Mitglied abwesend ist. Das an der Sitzung nicht teilnehmende Mitglied hat im Verhinderungsfalle seinen Vertreter zu unterrichten.
- 5 Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die berufenen Mitglieder erhalten Sitzungsgelder und Reisekosten nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168), — SGV. NW. 204 — in der jeweils geltenden Fassung. Die Kommissionsmitglieder für die örtl. Prüfungen werden nach dem RdErl. v. 8. 10. 1970 (n. v.) — VI C 2 — 56.00.08. — abgefunden.

— MBI. NW. 1971 S. 1191.

23212

**Bauaufsichtliche Behandlung
von Ölfeuerungen in Heizungsanlagen**
DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen
DIN 4787 — Öl brenner

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1971 —
V A 4 — 7.011 Nr. 477/71

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 1. 1969 (MBI. NW. S. 354 / SMBI. NW. 2322) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 werden die Worte „Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW 232)“ durch das Wort „Landesbauordnung (BauO NW)“ ersetzt.

2. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1 Abweichend von DIN 4755, Abschnitt 5.2.3 sollen ortsfeste Behälter in Gebäuden folgende Mindestabstände haben:
- | | |
|--|-----------------|
| a) zwischen Behältern und Wänden auf der Zugangs- und einer anschließenden Seite | 400 mm |
| b) auf den übrigen Seiten und zwischen Behälterscheitel oder Behälterdeckel und Decke | 250 mm |
| c) zwischen Rand der Einstiegeöffnung und Decke oder Wand, bei einer kleinsten lichten Weite der Einstiegeöffnung von mindestens 600 mm | 600 mm |
| d) zwischen Behältern und Fußböden bei Batteriebehältern nach DIN 6620 (ovale Form) und bei Haushaltsbehältern nach DIN 6622 bei allen übrigen Behältern | 50 mm
100 mm |
| e) zwischen Batteriebehältern untereinander | 40 mm |

Die Mindestabstände gelten nicht für Kunststoffbehälter, die nach § 11 a der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBI. I S. 689) der Bauart nach zugelassen sind, soweit in der Bauartzulassung eine abweichende Regelung getroffen ist.

3. Nr. 2.2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

- 2.2 Oberirdische Behälter im Freien gelten in der Regel nicht als oberirdische Nebenanlagen für die örtliche Versorgung im Sinne des § 7 Abs. 3 BauO NW. Soweit sie an der Nachbargrenze aufgestellt werden dürfen (z. B. außerhalb des Bauwuchs), muß gesichert sein, daß sie ohne Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks allseitig auf ihren ordnungsgemäßem Zustand überwacht und gewartet werden können. Unterirdische Behälter sollen einen Abstand von mindestens 0,4 m voneinander haben; von Nachbargrenzen müssen sie einen Abstand von mindestens 1 m haben (VbF Anhang II Nr. 2.4).

4. Nr. 7.1 erhält folgende Fassung:

- 7.1 Der Unternehmer ist nach Maßgabe des § 75 BauO NW für die ordnungsgemäße, den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Ausführung der übernommenen Arbeiten verantwortlich. Ölfeuerungen in Heizungsanlagen darf daher nur erstellen, wer die hierfür erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt, wie der Inhaber eines in der Handwerksrolle eingetragenen Heizungsbauunternehmens, oder wie ein Unternehmen der Heizungsindustrie oder ein Ölfeuerungsunternehmen mit entsprechendem Fachpersonal,

5. In Nr. 7.2 Satz 1 wird der Wortlaut „§ 75 Abs. 2 BauO NW“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 74 Abs. 2 BauO NW“.

6. Nr. 8.23 erhält folgende Fassung:

- 8.23 die nach § 51 Abs. 4 oder § 52 Abs. 5 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410 / SGV. NW. 232) erforderlichen Feuerlöscher vorhanden sind.

7. Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

- 9.2 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

— MBI. NW. 1971 S. 1192.

2322

**Errichtung
des Sonderprüfamtes für Baustatik
für die Universität Bochum**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1971 —
I A 4

Die Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 4. 1966 (SMBI. NW. 2322) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „mir unmittelbar unterstellt“ gestrichen.

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Die Dienstaufsicht führt der Regierungspräsident Arnsberg.

Die Fachaufsicht behalte ich mir weiterhin vor.

— MBI. NW. 1971 S. 1192.

2322

Landesprüfamt für Baustatik

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1971 —
I A 4

Die Dienstaufsicht über das mit RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1963 (SMBI. NW. 2322) errichtete Landesprüfamt für Baustatik wird dem Regierungspräsidenten Düsseldorf übertragen.

Die Fachaufsicht behalte ich mir weiterhin vor.

— MBI. NW. 1971 S. 1192.

2435

**Durchführung
des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen,
die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb
der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West)
in Gewahrsam genommen wurden
(Häftlingshilfegesetz — HHG)**

**Betriebsmittelanforderung,
Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 6. 1971 — V A 1 — 9330 — 60

Nr. 1.2 meines RdErl. v. 15. 10. 1962 (SMBI. NW. 2435) erhält folgende Fassung:

Die Ausgaben sind im Bundeshaushalt ab 1. 1. 1971 bei Kap. 06 40, Titel 681 06, etwaige Einnahmen bei Kap. 06 40, Titel 119 99, nachzuweisen.

Der RdErl. v. 17. 12. 1969 (n. v.) — V A 1 — 9330 — 60 — 17/69 — wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 1192.

7920
20510
20521

Bekämpfung der Wilderei

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV A 4 — 6512 —
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— IV 2/71 — 25 — 09.10 — v. 14. 6. 1971

Die erfolgreiche Bekämpfung der Wilderei setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden, den Jagdbehörden, den Forstbehörden, den Jagdausbüngsberechtigten und den mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragten Personen voraus.

Für die Bekämpfung dieser Straftaten gelten folgende Grundsätze:

1 Aufgaben der Polizei

1.1 Zuständigkeit

Im Rahmen der Aufgaben der Polizei (§§ 15 ff. PolG) sind für die Bekämpfung der Wilderei die Kreispolizeibehörden zuständig. Sie haben in allen geeigneten Fällen den für ihren Bereich vorgesehenen Spezialbeamten für die Bekämpfung der Wilderei, bei dessen Verhinderung einen anderen Spezialbeamten ihres Landespolizeibezirks anzufordern.

- 1.11 Nach den bisherigen Erfahrungen ist es nicht zweckmäßig, am Sitz jeder Kriminalhauptstelle einen Spezialsachbearbeiter für Wilderei zu stationieren, weil dort in der Regel weniger Wildereidelikte begangen werden, als in kleineren, aber waldreichen Kreispolizeibehörden.

Um zu gewährleisten, daß künftig möglichst viele geeignet erscheinende Wildereidelikte von Spezialbeamten der Kriminalpolizei bearbeitet werden, teilen die Regierungspräsidenten die Spezialbeamten für die Bekämpfung der Wilderei den Kreispolizeibehörden zu, in denen erfahrungsgemäß Wildereidelikte gehäuft und qualifiziert auftreten. Den übrigen Kreispolizeibehörden des Bezirks stehen diese Spezialbeamten bei Bedarf zur Verfügung.

Für die einzelnen Landespolizeibezirke sind Spezialsachbearbeiter zur Bekämpfung der Wilderei wie folgt vorzusehen:

Aachen	bis 2
Arnsberg	bis 4
Detmold	bis 2
Düsseldorf	bis 5
Köln	bis 3
Münster	bis 4

- 1.12 Das Landeskriminalamt — Zentralstelle zur Bekämpfung der Wilderei — ist Nachrichtensammel- und Auswertungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen.

1.2 Sicherung von Beweismaterial

- 1.21 Die zur Beweissicherung vielfach notwendigen Untersuchungen von Schweiß (Blut), Haaren, Wildbret usw. führt auf Ersuchen der Kreispolizeibehörden das Landeskriminalamt, ggf. unter Beteiligung des Deutschen Instituts für Jagdliches und Sportliches Schießwesen und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung oder des Instituts für Jagdkunde der Universität Göttingen, durch.
- 1.22 Soweit der Einsatz von fährten- oder spurensicheren Jagdhunden notwendig ist, sollen geeignete Hunde der Jagdausbüngsberechtigten, Forst- oder Jagdschutzbeamten oder der mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragten Personen in Anspruch genommen werden.

1.3 Meldedienst und Karteien

- 1.31 Die Kreispolizeibehörden melden den zuständigen Kriminalhauptstellen unverzüglich in dreifacher Ausfertigung:

1.311 auf Vordruck KP 13 alle Personen, die überführt oder verdächtig sind,

einen Jagdausbüngsberechtigten während der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes, einen Forst- oder Jagdschutzbeamten oder eine mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragte Person während der Ausübung des Dienstes angegriffen, verletzt oder getötet bzw. Wilderei begangen zu haben,

1.312 auf Vordruck KP 14 — bei unbekannten Tätern — folgende Straftaten:

alle Angriffe auf einen Jagdausbüngsberechtigten in Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes, auf einer Forst- oder Jagdschutzbeamten oder eine mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragte Person in Ausübung des Dienstes,

alle Fälle der Wilderei, die auf Grund ihrer Ausführung offensichtlich über eine einmalige Gelegenheitsstat hinausgehen, sowie diejenigen, die durch ihre Häufigkeit auf einen gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Täter hindeuten.

1.313 Die Kriminalhauptstellen haben die eingehenden Meldungen auszuwerten und in Sonderkarteien (Täter oder Straftaten) zu erfassen.

In die Täterkartei sind alle Personen aufzunehmen, die wegen Wilderei vorbestraft sind oder im Verdacht der Wilderei gestanden haben oder überführt oder verdächtig waren, einen Jagdausbüngsberechtigten in Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes, einen Forst- oder Jagdschutzbeamten oder eine mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragte Person im Dienst angegriffen, verletzt oder getötet zu haben.

Das für jede Person anzulegende Karteiblatt soll enthalten:

Vor- und Zuname,
Geburtsdatum und -ort,
Wohnort, Straße, Hausnummer,
Vorstrafen unter Angabe der Tatausführung (Wildart, benutztes Gerät usw.), des Tatortes, der Tatzeit, der Strafe des erkennenden Gerichts, des Aktenzeichens der Strafsache.

Die Sonderkartei kann nach Kreispolizeibezirken, besonderen Jagd- und Waldgebieten usw. unterteilt werden.

1.314 Die Kriminalhauptstellen übersenden zwei Ausfertigungen der Meldungen unverzüglich an das Landeskriminalamt — Zentralstelle zur Bekämpfung der Wilderei —. Diese führt auf Grund des ihr übersandten Materials ebenfalls Sonderkarteien wie zu Nummer 1.313.

Ist zu vermuten, daß die Täter über den Landesbereich hinaus tätig geworden sind oder tätig werden, übersendet das Landeskriminalamt eine Ausfertigung der KP-Meldung an das Bundeskriminalamt.

2 Aufgaben der Forst- und Jagdschutzbeamten und der Jagdausbüngsberechtigten

2.1 Zuständigkeit

2.11 Zur Bekämpfung der Wilderei in den nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken sind unbeschadet der nach Nummer 2.2 zu erstattenden Meldung — entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und den Dienstvorschriften — auch die Forstbetriebsbeamten und die sonst mit dem Forst- und Jagdschutz Beauftragten verpflichtet. Die Aufgaben und die Stellung der Jagdausbüngsberechtigten und der mit dem Jagdschutz Beauftragten ergeben sich aus § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 23 des Landesjagdgesetzes.

Die Zuständigkeit der Polizei wird hierdurch nicht berührt.

Die mit dem Jagdschutz beauftragten Bediensteten der Forstbehörde werden gebeten, die Polizei tatkräftig zu unterstützen.

- 2.12 Unberührt bleibt das Verhältnis der Forstbetriebsbeamten und der sonst mit dem Forst- und Jagdschutz Beauftragten zur Staatsanwaltschaft als deren Hilfsbeamte.

2.2 Meldewesen

- Anlage 1
- 2.21 Unbeschadet einer Verpflichtung zur Strafanzeige melden die mit dem Jagdschutz beauftragten Bediensteten der Forstbehörden alle unter Nummer 1.311 — 1.312 bezeichneten Fälle der zuständigen unteren Forstbehörde auf Vordruck (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung. Die untere Forstbehörde übersendet eine Ausfertigung an die zuständige Kreispolizeibehörde. Dabei kann die Entsendung von Spezialbeamten für die Bekämpfung der Wilderei beantragt werden. Die unteren Forstbehörden haben die Meldepflichtigen entsprechend zu unterrichten.
- 2.22 In allen übrigen Fällen sind die Jagdausübungsberechtigten und die Forstbediensteten in Privatforsten durch die untere Jagdbehörde (Kreisjagdamt) anzuhalten, ihr alle unter Nummer 1.311 — 1.312 bezeichneten Fälle auf Vordruck (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung zu melden.
Die untere Jagdbehörde übersendet eine Ausfertigung an die zuständige Kreispolizeibehörde. Dabei kann die Entsendung von Spezialbeamten für die Bekämpfung der Wilderei beantragt werden.
- 2.23 Durch die Erstattung der Meldung erübrigts sich nicht die dem einzelnen oder einer Dienststelle auferlegte Pflicht zur Berichterstattung an die übergeordnete Dienststelle oder die aus der Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sich ergebende Anzeigepflicht.
- 3 Der Gem. RdErl. d. Innenministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 6. 1955 (SMBI. NW. 7920) wird aufgehoben.

Sofort weiterleiten!

Anlage 1

M e l d u n g
der Jagdausübungsberechtigten,
Forst- und Jagdschutzbeamten

Meldung des

in

Tatort

Kreis

Kreispolizeibehörde

Bericht:

An

.....

in

7920
20510
20521

**Ausbildung und Ausrüstung
der Spezialsachbearbeiter
für die Bekämpfung der Wilderei**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1971 —
IV A 4/D 2 — 6512

1 Spezialausbildung und Fortbildung der Kriminalbeamten

- 1.1 Voraussetzung für die Verwendung als Spezialsachbearbeiter für die Bekämpfung der Wilderei ist neben einem Speziallehrgang die Ablegung der Prüfung zur Erlangung des 1. Jahresjagdscheines (Jägerprüfung).
- 1.2 Die Kosten für den Erwerb des Jahresjagdscheines sowie der Beitrag zur Jagdhaftpflichtversicherung sind bei der zuständigen Zweckbestimmung der jeweiligen Haushaltsskapitel nachzuweisen.
- 1.3 Das Landeskriminalamt beantragt bei Bedarf im Rahmen des Ausbildungsprogramms für die Polizei Speziallehrgänge, damit bei Ausfall von Spezialbeamten für die Bekämpfung der Wilderei entsprechende Nachwuchsbeamte zur Verfügung stehen.
- 1.4 Zur Fortbildung der Spezialsachbearbeiter kann eine Jagdzeitschrift dienstlich gehalten werden.
- 1.5 Die Ausbildung im jagdlichen Schießen soll grundsätzlich auf Schießständen der örtlichen Jagdvereinigungen erfolgen.
- 1.6 Die Dienstaufsicht über die jagdliche Schießausbildung führen die Kreispolizeibehörden. Sie ordnen die Teilnahme am jagdlichen Übungsschießen an und überwachen die sachgemäße Verwendung der Munition. Die geschossenen Übungen sind auf Formblättern, die den Kreispolizeibehörden durch das Landeskriminalamt zugeleitet werden, nachzuweisen. Für dieses Schießen stehen den Kreispolizeibehörden jährlich

200 Schrotpatronen
und 30 Kugelpatronen
je Wildereisachbearbeiter zur Verfügung.
- 1.7 Einmal jährlich führt das Landeskriminalamt im Rahmen einer Arbeitstagung, in der den Beamten die Erfahrungen der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiete der Wilderei-Bekämpfung zu vermitteln sind, mit allen Spezialbeamten für Wilderei des Landes NW ein gemeinsames Übungsschießen auf einem geeigneten, vom Landeskriminalamt zu bestimmenden Schießstand durch. Hierfür stehen

60 Schrotpatronen
und 30 Kugelpatronen
je Wildereisachbearbeiter zur Verfügung.
Die Munition wird zentral beschafft.

2 Ausrüstung

- 2.1 Die Spezialbeamten werden mit Jagdwaffen, Munition, optischem Gerät und Jagdbekleidung durch die Kreispolizeibehörden ausgerüstet.
- 2.2 Die Waffen- und Ausrüstungsgegenstände der von den Sonderaufgaben der Wildereibekämpfung zu entbindenden Beamten sind auf der Landeswaffenkammer und bei den zuständigen Bekleidungslieferstellen abzugeben.
- 2.3 Als Jägerkleidung sind zu beschaffen:

1 Anzug
1 Mantel
1 Hut
2 Hemden
2 Binder
2 Paar Kniestrümpfe
1 Paar Schuhe
1 Rucksack

Diese Ausrüstungsstücke bleiben Polizeieigentum und sind im Bekleidungs-Ausrüstungskonto nachzuweisen.

- 2.4 Die entstehenden Kosten sind bei den zuständigen Zweckbestimmungen nachzuweisen.
- 3 Die RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1956 (SMBL. NW. 20521) und v. 29. 5. 1958 (SMBL. NW. 20523) werden aufgehoben.

— MBL. NW. 1971 S. 1196.

8114

**Richtlinien
über die Verwendung der von der Zentralstelle
für den Bergmannsversorgungsschein
des Landes Nordrhein-Westfalen
erhobenen Ausgleichsabgaben**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 6. 1971 — II A 2 — 3812.2

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1971 (GV. NW. S. 124/SGV. NW. 81) bestimme ich, daß die von der Zentralstelle erhobenen Ausgleichsabgaben für folgende Leistungen, die die Unterbringung des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers in einem Arbeitsplatz außerhalb des Bergbaus erleichtern sollen, verwendet werden können.

1 Allgemeines

1.1 Die Leistungen umfassen:

Vorstellungskosten,
Arbeitsausrüstung,
Überbrückungsbeihilfe,
Umschulungsbeihilfe,
Trennungsbeihilfe,
zusätzliche Fahrkosten,
Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe.

- 1.2 Die Leistungen werden auf Antrag des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers als Zuschuß gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.
- 1.3 Die Leistungen sind insoweit zu versagen, als die Kosten durch den Arbeitgeber oder andere Stellen übernommen werden.

2 Leistungen

2.1 Vorstellungskosten

- 2.11 Kann die Vermittlung einer bestimmten Arbeitsstelle durch persönliche Vorstellung des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers wesentlich erleichtert werden; so kann die Zentralstelle Vorstellungskosten übernehmen; das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber eine geeignete Arbeitsstelle selbst nachgewiesen hat.

- 2.12 Als Vorstellungskosten können übernommen werden

Fahrkosten für die Hin- und Rückreise,
wenn diese den Betrag von 3,— DM übersteigen,
Reiseverpflegungskosten bis zur Höhe von 13,— DM
täglich und
Übernachtungskosten bis zur Höhe von 15,— DM
für jede Übernachtung.

- 2.13 Es können höchstens die Fahrkosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen werden. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Bei Benutzung eines nichtöffentlichen Verkehrsmittels werden Fahrkosten nach folgenden Sätzen erstattet:
 - a) für Mopeds, Krafträder und Motorroller = 0,08 DM,
 - b) für Kraftwagen ohne Unterscheidung nach Größe und Antriebsstärke = 0,15 DM

je Kilometer Wegstrecke. Es kann jedoch nur eine Unkostenentschädigung gewährt werden, die die Fahrkosten nach den Sätzen 1 und 2 nicht übersteigt.

2.2 Arbeitsausrüstung

2.21 Für notwendige Arbeitsausrüstung (z. B. Berufskleidung) kann die Zentralstelle eine einmalige Beihilfe bis zu 300,— DM gewähren.

2.22 Die Beihilfe für die Arbeitsausrüstung darf nur bewilligt werden, wenn die Ausrüstung üblicherweise vom Arbeitnehmer beigebracht wird.

2.3 Überbrückungsbeihilfe

2.31 An Bergmannsversorgungsschein-Inhaber, die eine bergmännische Tätigkeit aufgegeben und im Anschluß hieran eine geringer entlohnte Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben oder nach dem Ausscheiden aus dem Bergbau binnen sechs Monaten eine Tätigkeit aufgegeben und eine andere geringer entlohnte Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben, kann eine Überbrückungsbeihilfe gewährt werden.

2.32 Die Überbrückungsbeihilfe kann in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 v. H. des durchschnittlich während der letzten drei Beschäftigungsmonate (13 Beschäftigungswochen) im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohnnten Tätigkeit gewährt werden. Der Berechnung der Überbrückungsbeihilfe ist der während des letzten Beschäftigungsmonats im Bergbau bezogene Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen, wenn dies günstiger ist. Nettoarbeitsentgelt ist der um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Bei der Berechnung der Überbrückungsbeihilfe wird die Lohn- und Gehaltsentwicklung im Steinkohlenbergbau dadurch angemessen berücksichtigt, daß der errechnete Nettoarbeitsentgelt pauschal um die im Bergbau eingetretene durchschnittliche prozentuale Anhebung der Löhne und Gehälter, vermindert um 20 v. H., erhöht wird. Leistungen, die von anderen Stellen zum Ausgleich einer Minderung des Arbeitsentgelts gewährt werden, sind auf die Überbrückungsbeihilfe anzurechnen. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die vom Arbeitsamt nach den Richtlinien vom 13. Februar 1970 (Bundesanzeiger Nr. 34 vom 19. Februar 1970) gewährt werden. Die Knappschaftsausgleichsleistung (§ 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes — RKG —) wird auf die Überbrückungsbeihilfe angerechnet. Die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RKG und die Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 46 Abs. 1 RKG (§ 1246 Abs. 1 RVO, § 23 Abs. 1 AVG) werden nur in den Fällen auf die Überbrückungsbeihilfe angerechnet, in denen Altersruhegeld, Knappschaftsausgleichsleistung oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt ist. Die auf Grund der Vorschrift des § 3 Abs. 2 der 7. Berufskrankheitenverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721) von einer Berufsgenossenschaft gewährte Übergangsleistung (Übergangsrente, Übergangsgeld) wird auf die Überbrückungsbeihilfe nicht angerechnet.

2.33 Die Überbrückungsbeihilfe kann für die Zeit, in der der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber eine geringere Entlohnung erhält, längstens jedoch bis zum Ablauf des 24. Monats seit der erstmaligen Aufnahme einer geringer entlohnnten Tätigkeit außerhalb des Bergbaus gezahlt werden. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Erteilung des Bergmannsversorgungsscheins.

2.4 Umschulungsbeihilfe

2.41 Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, die an einer vom Arbeitsamt anerkannten Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilnehmen, kann für die Dauer der Fortbildung oder Umschulung

als Empfängern von Unterhaltsgehalt nach dem Arbeitsförderungsgesetz eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Unterhaltsgehalt und 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts gewährt werden. Abschnitt 2.32 Sätze 2 bis 9 findet Anwendung. Die Umschulungsbeihilfe wird frühestens vom Zeitpunkt der Erteilung des Bergmannsversorgungsscheins an gewährt.

2.42 Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, für die von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen (Bundesknappehaft, Landesversicherungsanstalt, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) oder von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von einer anderen Stelle Berufsförderungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den von dem Träger der Berufsförderungsmaßnahmen gezahlten Barleistungen (z. B. Übergangsgeld, Unterhaltsgehalt) und 90 v. H. des von dem Bergmannsversorgungsschein-Inhaber während der letzten drei Beschäftigungsmonate (13 Beschäftigungswochen) im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts für die Zeit der Durchführung der Berufsförderungsmaßnahmen gewährt werden. Abschnitt 2.32 Sätze 2 bis 9 findet Anwendung.

2.43 Sind die Voraussetzungen für eine Förderung der Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht erfüllt, so kann ausnahmsweise Bergmannsversorgungsschein-Inhabern eine Beihilfe bis zur Höhe von 90 v. H. des durchschnittlich während der letzten drei Beschäftigungsmonate (13 Beschäftigungswochen) im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts gewährt werden, wenn sie auf Veranlassung der Zentralstelle an einem Umschulungslehrgang teilnehmen. Abschnitt 2.32 Sätze 2 bis 9 findet Anwendung.

2.44 Falls von der Zentralstelle aus Haushaltmitteln des Landes die Kosten eines Internatslehrgangs übernommen werden, ermäßigt sich die Beihilfe um 60,— DM monatlich.

2.45 In den in den Abschnitten 2.43 und 2.44 genannten Fällen kann die Zentralstelle den Bergmannsversorgungsschein-Inhabern auch die Aufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung ersetzen.

2.5 Trennungsbeihilfe

2.51 Die Zentralstelle kann einem Bergmannsversorgungsschein-Inhaber, der in einem Arbeitsplatz außerhalb des Bergbaus untergebracht ist, an seinem bisherigen Wohnort einen eigenen Haussstand hat und infolge des Wechsels des Arbeitsortes einen doppelten Haushalt führt,

eine Trennungsbeihilfe bis zur Höhe von 13,— DM täglich und Ersatz der Kosten für monatlich eine Fahrt zum Besuch der Angehörigen, mit denen er vor der Verlegung des Aufenthaltsortes in Hausgemeinschaft gelebt hat,

längstens für die Dauer von zwölf Monaten seit der Verlegung des Aufenthaltsortes gewähren, wenn die tägliche Rückkehr an den bisherigen Wohnort nicht zumutbar ist. Abschnitte 2.13 und 2.33 Satz 2 finden Anwendung.

2.52 Die Trennungsbeihilfe ermäßigt sich auf 4,50 DM für jeden vollen Kalendertag, der am bisherigen Wohnort verbracht wird,
für jeden vollen Kalendertag eines Urlaubs, auch wenn er außerhalb des bisherigen Wohnortes verbracht wird,
für jeden vollen Kalendertag eines Krankenhausaufenthaltes.

2.6 Zusätzliche Fahrkosten

2.61 Die Zentralstelle kann Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, die in Arbeitsplätzen außerhalb des Bergbaus untergebracht sind, Ersatz der Fahrkosten, die durch die tägliche Fahrt zwischen dem Wohnort und

dem neuen Arbeitsort entstehen, längstens für die Dauer von zwölf Monaten seit der Unterbringung, gewähren. Abschnitt 2.33 Satz 2 gilt entsprechend.

- 2.62 Die Zentralstelle kann Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, die in Arbeitsplätzen außerhalb des Bergbaus untergebracht werden, die Fahrkosten (Anreisekosten) ersetzen, wenn mit der Arbeitsaufnahme ein Wechsel des Aufenthaltsortes verbunden ist. Auch die Fahrkosten für Familienangehörige, die zur Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft in den neuen Arbeitsort mitreisen oder folgen, können ersetzt werden.
- 2.63 Abschnitt 2.13 gilt bei Anwendung der Abschnitte 2.61 und 2.62.

2.7 Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe

- 2.71 Die Kosten für die Überführung des Hausrats der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber können auf Antrag von der Zentralstelle ganz oder teilweise übernommen werden, soweit die Umzugskosten nicht vom Bergmannsversorgungsschein-Inhaber selbst getragen werden können oder von einer dritten Stelle getragen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß für den Umzug die billigste Transportart und der kürzeste Weg gewählt werden. Die Aufwendungen der Zentralstelle sollen im Einzelfall den Betrag von 1 500,— DM nicht übersteigen.
- 2.72 Bei Verlegung des Haushalts eines Bergmannsversorgungsschein-Inhabers aus Anlaß der Unterbringung in einem Arbeitsplatz außerhalb des Bergbaus kann die Zentralstelle eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von 750,— DM gewähren. Die Einrichtungsbeihilfe erhöht sich um je 250,— DM für jeden Angehörigen, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von 1 500,— DM.
- 2.73 Als Angehöriger gilt jede Person, die mit dem Bergmannsversorgungsschein-Inhaber in häuslicher Gemeinschaft lebt und nach den Eintragungen in der Lohnsteuerkarte des betroffenen Bergmannsversorgungsschein-Inhabers die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge beeinflußt.

3 Inkrafttreten

- 3.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1971 in Kraft.
- 3.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien tritt mein RdErl. v. 16. 11. 1964 (SMBL. NW. 8114) außer Kraft.

— MBL. NW. 1971 S. 1196.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Wahlkonsulat der Republik Chile, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 22. Juni 1971 — I A 5 — 407 — 1/57

Die Konsulatsräume des Wahlkonsulats der Republik Chile in Düsseldorf sind von der Hüttenstraße 4 zur Graf-Adolf-Straße 58 verlegt worden.

Telefon: 36 26 93;
Sprechzeit: Montag bis Freitag 14.30 bis 16.30 Uhr.

— MBL. NW. 1971 S. 1198.

Österreichisches Wahlkonsulat, Bielefeld

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 22. Juni 1971 — I A 5 — 439 — 1/71

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Wahlkonsul in Bielefeld ernannten Herrn Rudolf Miele

am 7. Mai 1971 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Münster und Detmold.

Anschrift: 48 Bielefeld, Detmolder Straße 228;
Telefon: 6 69 94;
Telegrammadresse: Austroko Bielefeld;
Fernschreibnummer: 09 32 843;
Sprechzeit: Montag bis Freitag 9 bis 12.30 Uhr.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Dr. Manfred Köhnlechner, am 3. August 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBL. NW. 1971 S. 1198.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betreff: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Peter Dreßen, Bäckermeister, Konditor, Gemünd, Sebastianusweg 1, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Manfred Schlegel, Düren, Mitglied der 5. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 S. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) — SGV. NW. 2022 —, mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 9. Juni 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klausra

— MBL. NW. 1971 S. 1198.

Personalveränderungen

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. Dr. Th. Braun

Regierungsbaudirektor P. Schmidt

zu Ministerialräten

die Oberregierungsräte

Dr. W. Reichling

Dr. E. Richthof

G. Scheiermann

W. Schüten

zu Regierungsdirektoren

Oberbergrat G. Bilke

zum Bergdirektor

die Regierungsbauräte z. A.

R. Jenne

F. Hallmann

Regierungsbausassessor B. Ketteniß

zu Regierungsbauräten

Regierungsrat z. A. Dr.-Ing. C. Rathjen

Regierungsassessor H.-J. Schäfer

zu Regierungsräten

Es sind versetzt worden:

Ministerialrat K.-H. Hilker
in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Regierungsbaudirektor H. Keil

vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr.-Ing. K.-F. Heller
Ministerialrat H.-W. Geweniger

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Kreisfeld

Geologiedirektor Dr. G. Herbst
zum Leitenden Geologiedirektor
Geologerat z. A. Dr. W. Paas
Geologieassessor Dr. C.-D. Clausen
zu Geologieräten

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Regierungsrat z. A. Dr. H. Groß
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen in Köln

Oberregierungs- und -eichrat G. Franke
an die Oberfinanzdirektion Hannover

Bergamt Kamen

Oberbergrat E. Kaiser
an das Landesoberbergamt NW in Dortmund

Bergamt Moers

Bergrat H. Andretzko
zum Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und
die Steinkohlenbergbaugebiete

Bergamt Düren

Bergrat E. Müller
an das Bundesministerium der Verteidigung

Bergamt Bochum

Oberbergrat Dr.-Ing. B. Kaufmann
an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Es ist in den Ruhestand getreten:

Bergamt Dinslaken

Bergdirektor W. Spönemann

— MBl. NW. 1971 S. 1198.

Landesrechnungshof

Es ist ernannt worden:

Oberamtsrat J. Winkels
zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1971 S. 1199.

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat H. Groß
zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat Dr. W. Ruckriegel
zum Leitenden Ministerialrat

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. J. Tippke
zum Regierungsvermessungsdirektor

Oberamtsräte

M. Bünermann,
H. Hopmann
zu Regierungsräten

Es ist entlassen worden:

Regierungsdirektor Dr. P. Tilmann auf eigenen Antrag

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesrentenbehörde

Oberregierungsrat G. Dörr
zum Regierungsdirektor

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat O. Krüger
zum Regierungsdirektor
Regierungsrat W. Storchmann
zum Oberregierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberamtsrat E. Krechel
zum Regierungsrat
Regierungsüberamtsräte
K. Kornblum,
S. Wünnenberg
zu Regierungsräten

Amtsamt H. Stoessinger
zum Regierungsrat

Regierungsüberamtäminn E.-M. Weiß
zur Regierungsrätin

Regierungsüberamtänner

J. Burow,
G. Hilgemann,
O. Knelles,
W. Plöger,
G. Radek,
O. Seiger

zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsdirektor A. Wasel
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungs- und Brandrat G. Kraus
zum Oberregierungs- und -brandrat

Regierungsüberamtämann G. Brandt
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Oberregierungsräte
Dr. W. Werkert,
T. Wortmann
zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat H. Trautmann
zum Oberregierungsrat

Regierungsvermessungssassessor Dipl.-Ing. F. W. Vogel
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsassessor N. Kutyunik
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsrat J. Erm ecke
zum Regierungsdirektor

Regierungsassessoren
Dr. V. Boehm,
E. Braunöhler,
H. Nowka
zu Regierungsräten

Regierungsoberamtsrat J. Blaß
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat H. Klever
zum Regierungsdirektor

Regierungsrätin G. Schwientek
zur Oberregierungsrätin

Regierungsassessor C. Caemmerer
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsdirektor R. Wachmann
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsräte
Dr. H. Lüers,
Dr. R. Wilms
zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat H. Knippenkötter
zum Oberregierungsrat

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungsrat K. M. Pfannenberg
zum Regierungsdirektor

Polizeipräsident — Essen —

Regierungsdirektor U. Nordbeck
zum Leitenden Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsrätin H. Bauer zum Innenminister
Regierungsrat F.-W. Witthaus zum Innenminister

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsdirektor U. Nordbeck zum Polizeipräsidenten
in Essen

Regierungsrat G. Kohlhase zum Minister für Wissenschaft und Forschung

Regierungsrat F. Troendle zum Kultusminister

Regierungsvermessungsrat K.-J. Barwinski zum Innenminister

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat Dr. W. Birke zum Bundesminister
der Justiz

Oberregierungsrat G. Dörr zur Landesrentenbehörde

Regierungsrat H. Bonninghaus zum Chef der Staatskanzlei

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungsrat J. Muhle zum Regierungspräsidenten
in Köln

Oberregierungs- und -baurat Dr.-Ing. O. Handke zum
Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Kriminaldirektor M. Wolff zum Innenminister

Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeioberrat W. Venn zum Innenminister

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung IV —
Linnich**

Schutzpolizeidirektor U. Braun zum Innenminister

Es sind entlassen worden:

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsrat F.-J. Winter wegen Ernennung zum
Amtsdirektor des Amtes Schloß Neuhaus

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsrat Dr. H. Göller wegen Ernennung zum
Ersten Beigeordneten der Gemeinde Rodenkirchen

— MBl. NW. 1971 S. 1199.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.